



Gemeinde Kienberg

Benützungsreglement Mehrzweckanlage

2022



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Schulturnen	2
§ 3 Vereins- und Freizeitsport	2
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Benützungsbewilligung.....	3
§ 6 Ausschluss der Benützung.....	3
§ 7 Benützung	3
7.1 Turnbetrieb	3
7.2 Festbetrieb/Anlässe	4
§ 8 Reservation.....	5
§ 9 Feuerwehr	5
§ 10 Rauch- und Feuerverbot.....	6
§ 11 Haftung.....	6
§ 12 Schlüsselübergabe.....	6
§ 13 Benützungsgebühren	6
2. VERWALTUNG	7
§ 14 Bewilligung	7
§ 15 Unterhalt	7
§ 16 Wartung	7
3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 17 Strafen, Ausschluss.....	7
§ 18 Schlussbestimmungen.....	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kienberg,

gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweckbestimmung

Die Turn- und Mehrzweckanlage ist bestimmt für:

- a) das Schulturnen
- b) den Vereins- und Freizeitsport
- c) gesellschaftliche Anlässe

§ 2 Schulturnen

Die Turn- und Sportanlagen haben in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der kommunalen Schulen zu dienen.

Für andere Zwecke stehen sie nur zur Verfügung, soweit sie nicht von den Schulen beansprucht werden. Ausnahmen gemäss § 4 bleiben vorbehalten. Schulanlässe haben auch ausserhalb der Schulzeit Vorrang (eventueller Ausfall gebuchter Stunden für Vereinssport ist möglich).

§ 3 Vereins- und Freizeitsport

In zweiter Linie können die Turn- und Sportanlagen Vereinen und sporttreibenden Institutionen während der schulfreien Zeit überlassen werden.

- a) zur Durchführung von Wettkämpfen
- b) zu Trainingszwecken (periodische oder vorübergehende Benützung)
- c) zu Festanlässen

§ 4 Ausnahmen

Die ausnahmsweise Beanspruchung der Turn- und Sportanlagen während der ordentlichen Schulstunden für Veranstaltungen im Sinne von § 3 bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

§ 5 Benützungsbewilligung

Für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen gemäss § 3 ist eine Bewilligung erforderlich. Sie wird vom Gemeinderat erteilt.

Die Beanspruchung der Anlagen für das Schulturnen richtet sich nach den jeweils geltenden Stundenplänen.

§ 6 Ausschluss der Benützung

Die Turnhalle bleibt während den Reinigungs- und Unterhaltarbeiten geschlossen.

§ 7 Benützung

7.1 Turnbetrieb

Die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

In der Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägel) oder barfuss Sport betrieben werden. Die „Hallenschuhe“ dürfen nicht im Freien benützt werden.

In der Halle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Bällen, die ausschliesslich für die Halle bestimmt sind, gespielt werden.

Das Befahren der Halle, Treppe, Korridore und Garderoben mit Inlineskates, Skateboards und Kickboards ist verboten.

Jegliches Ballspielen in Korridoren, Geräte- resp. Nebenräumen ist untersagt.

Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Platz zu verräumen. Beschädigungen müssen dem Gemeindearbeiter innert zwei Tagen gemeldet werden.

Vereinseigene Geräte und Materialien dürfen nur in den zugeteilten Schränken bzw. auf dem dafür zugewiesenen Platz deponiert werden.

Sofern die Halle nicht gleich weiter benützt wird, sind beim Verlassen der Halle die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und die Eingangstüre zur Halle abzuschliessen.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, des Mobiliars, des Rasens oder der Trockenplätze bewirken könnten, sind untersagt.

Bei starker Durchnässung des Bodens oder für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten kann der Gemeindearbeiter die Benützung der Grünflächen vorübergehend untersagen.

Nach der Benützung ist der Aussenturnplatz zu reinigen, die Sprunggruben zu rechen, abzudecken und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

Innengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden.

7.2 Festbetrieb/Anlässe

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet. Allfälliger Aufwand zur Entfernung von Kleberückständen wird dem Veranstalter verrechnet.

Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Bodenabdeckung und anderer Einrichtung ist Sache des Veranstalters. Vor einem Anlass mit Bestuhlung und/oder Festwirtschaft muss der Boden mit den dafür vorgesehenen Matten vollflächig abgedeckt werden. Der Gemeindearbeiter führt die Aufsicht.

Das Tisch- und Stuhlmobiliar darf nur in Absprache mit dem Gemeindearbeiter auf dem Aussenareal verwendet werden.

Bei Festanlässen darf die Bühne zur Probe und Dekoration in Absprache mit dem Schulleiter und dem Gemeinderat sechs Wochen vorher heruntergelassen werden. Die Turnhalle darf drei Tage vor dem Anlass dekoriert so werden, dass ein eventueller Turnunterricht nicht beeinträchtigt wird.

Die Bestuhlung der Turnhalle erfolgt am Vortag des Anlasses. Das Abräumen erfolgt so, dass der Turnunterricht nicht beeinträchtigt wird.

Vor, während und nach dem Anlass sorgt der Veranstalter für Ruhe und Ordnung in und um die Mehrzweckhalle.

Die Reinigung aller benutzten Räumlichkeiten, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Allfällige Einrichtungen wie Bar etc. sind sofort wegzuräumen. Die Endreinigung der Küche ist bis spätestens zwei Tage nach dem Anlass vorzunehmen.

Die Reinigung erfolgt unter Anweisung und Kontrolle des Gemeindegewerks. Die Küche und WC-Anlagen sind gereinigt (wie angetroffen) und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Generell ist nach dem Gebrauch sämtlicher Räumlichkeiten die Ordnung wieder herzustellen.

Ein verantwortlicher Übungsleiter / Organisator hat anwesend zu sein.

§ 8 Reservation

Für jede ausserschulische Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Reservationsgesuche der Anlagen für ausserordentliche Veranstaltungen sind möglichst früh, aber mindestens vier Wochen im Voraus beim Gemeinderat einzureichen.

§ 9 Feuerwehr

Die Gemeindeverwaltung meldet sämtliche Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und den Aussenanlagen der Feuerwehr.

Die Notausgänge müssen freigehalten werden. Die Feuerwehroffiziere sind jederzeit befugt, Kontrollen durchzuführen und bei Nichteinhaltung von feuertechnischen Vorschriften notwendige Massnahmen anzuordnen.

§ 10 Rauch- und Feuerverbot

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Im Gebäude und auf den Aussenanlagen darf kein Feuer oder Feuerwerk entzündet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen bezüglich Zündung von Feuerwerk.

§ 11 Haftung

Die Benützer haften für jeglichen Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeindearbeiter zu melden.

Die Gemeinde Kienberg übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich bei der Benützung der Turnhalle oder der Aussenanlage ereignen. Die Hallenbenützer und Veranstalter haben selbst für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

Die Veranstalter von grösseren Wettkämpfen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

§ 12 Schlüsselübergabe

Die Abgabe und Rückgabe der Schlüssel erfolgt über die Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten. Die Rückgabe hat spätestens fünf Tage nach dem Anlass zu erfolgen.

Jedem Verein steht für die regelmässige Benützung ein Schlüssel zur Verfügung. Für die bezogenen Schlüssel sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Bezogene Schlüssel dürfen ausser dem gleichen Verein angehörenden Personen nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzers ist die Gemeindeverwaltung zu orientieren.

§ 13 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen sind der Gemeinde die im Gebührenreglement festgelegten Ansätze zu bezahlen.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

2. VERWALTUNG

§ 14 Bewilligung

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Vergabe der Turn- und Mehrzweckanlagen, soweit die Benützung nicht durch die Schulen im Rahmen des Stundenplanes erfolgt sowie die Bewilligung von Anlässen.
- b) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Benützung gemäss § 17.
- c) Die Bewilligung für bauliche Änderungen und Anschaffung von Geräten und Einrichtungen.

Gegen diese Entscheide kann binnen 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 15 Unterhalt

Der Unterhalt der Anlagen und der festen Turngeräte obliegt der Forst- und Werkkommission bzw. dem Gemeinderat, derjenige des beweglichen Mobiliars und der Kleingeräte dem Gemeindearbeiter.

§ 16 Wartung

Die Wartung der Turn- und Mehrzweckanlagen sowie die unmittelbare Aufsicht über ihre Benützung ist Sache des Gemeindearbeiters nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheftes.

3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Strafen, Ausschluss

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 50.- bis Fr. 500.- geahndet.

Benützer, in deren Belegungszeiten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt Verstösse gegen das Reglement erfolgt sind, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Anlagen zeitweise oder vollständig ausgeschlossen werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Alle diesem Nutzungsreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 29. März 2022 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Kienberg beschlossen am 9. Juni 2022.

GEMEINDE KIENBERG

Adriana Marti-Gubler
Gemeindepräsidentin

Sibylle Gubler
Gemeindeschreiberin